blau Mobilfunk GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkdienstleistungen „Mobilka"

gültig ab dem 15.03.2009

Vertragspartner für die Mobilfunkdienstleistung ist die blau Mobilfunk GmbH

1. Geltungsbereich der AGB

1.1 Die Mobilka-Mobilfunkdienstleistungen werden nach näherer Bestimmung in Ziffer 3 („Leistungsumfang") zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") erbracht, soweit zwischen dem Kunden und blau Mobilfunk nichts abweichendes vereinbart wurde und der Kunde auf diese AGB vor Vertragschluss hingewiesen wurde.

1.2 Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese AGB gelten für alle Leistungen der blau Mobilfunk GmbH (nachfolgend blau Mobilfunk) im Rahmen von Prepaid-Mobilfunkverträgen.

1.3 Dem Kunden können das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen durch Zusendung an die vom Kunden benannte Postanschrift, an die vom Kunden benannte Email-Adresse oder durch eine Textnachricht über den Mobilka-Kurznachrichtendienst („SMS") übersandt werden.

2. Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

2.1 Vertragspartner des Kunden für den Prepaid-Mobilfunkvertrag ist die blau Mobilfunk GmbH. Der Prepaid-Mobilfunkvertrag zwischen blau Mobilfunk und dem Kunden kann auf verschiedene Weise zustande kommen, je nachdem, über welchen Vertriebsweg der Kunde die SIM-Karte von blau Mobilfunk bezieht. Erwirbt der Kunde bei einem der Mobilka-Vertriebspartner ein Mobilka-Startpaket, kommt der Prepaid-Mobilfunkvertrag dadurch zustande, dass blau Mobilfunk die SIM-Karte freischaltet, nachdem der Kunde entweder über die Internetseiten unter www.Mobilka.de oder telefonisch die für die Freischaltung und Vertragsdurchführung erforderlichen Daten an blau Mobilfunk übermittelt hat. Der Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn blau Mobilfunk dem Kunden eine Mobilka-Karte übergibt und der Kunde damit telefoniert oder andere entgeltpflichtige Leistungen der blau Mobilfunk in Anspruch nimmt. In jedem Fall ist Voraussetzung für den Vertragsschluss, dass der Kunde das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Zahlungsarten Lastschrift und Kreditkarte, sofern angeboten, setzen voraus, dass der Kunde das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.2 Die Annahme des Kundenauftrags kann abgelehnt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht, seinen Zahlungspflichten voraussichtlich nicht nachkommen wird oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen missbräuchlich zu nutzen beabsichtigt.

2.3 Der Prepaid-Mobilfunkvertrag endet durch Kündigung sowie durch endgültige Deaktivierung der Prepaid SIM-Karte gemäß Ziffer 7.3.

2.4 Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde bei Vertragsschluss bewusst unrichtige Angaben macht oder gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 9.5 bis 9.9 verstößt Darüber hinaus ist blau Mobilfunk zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich der Kunde mit der Zahlung von Entgelten in Verzug befindet und trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung nicht innerhalb von sieben Tagen den offenen Betrag ausgleicht.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Inhalt des Prepaid-Mobilfunkvertrages mit dem Kunden richtet sich nach den bei Vertragsschluss mitgeteilten Leistungsbeschreibungen, den Datenschutzhinweisen, Preislisten und diesen AGB. Die Leistungsbeschreibungen, Datenschutzhinweise und Preislisten sind im Internet unter www.Mobilka.de abrufbar und stehen zum Download bereit. Änderungen erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und werden dem Kunden bekannt gemacht.

3.2 Der Kunde erhält die Prepaid SIM-Karte mit einer Rufnummer, zwei persönlichen Identifikationsnummern („PIN") sowie zwei entsprechenden persönlichen Entsperrungscodes („PUK"). Prepaid SIM-Karte und PIN sind Voraussetzung für den Zugang zum Mobilfunknetz der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG (EPM). Zusätzlich erhält der Kunde einen Hotline-Code, mit der er sich beim telefonischen Kundenservice legitimieren kann. Ein Mobilfunkendgerät ist nicht Gegenstand des mit dem Kunden geschlossenen Mobilfunkvertrages.

3.3 Die Anzahl der Mobilfunkverträge, die ein einzelner Kunde mit blau Mobilfunk für Mobilka schließen kann, ist auf 5 (fünf) beschränkt. Benötigt der Kunde mehr als 5 Prepaid SIM-Karten, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

3.4 Die Rufnummer der Prepaid SIM-Karte wird dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilt. Kunden müssen Änderungen von Rufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde veranlasst sind.

3.5 Die Mobilfunkdienstleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von EPM in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Mobilfunknetzes beschränkt. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, Verbindungen mit Anschlüssen im Ausland sowie Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze in Anspruch zu nehmen, soweit EPM dies technisch ermöglicht und dies mit den jeweiligen ausländischen Netzbetreibern vereinbart hat. Für Verbindungen im Ausland und aus dem Ausland gelten die Bedingungen von Mobilka-Roaming gemäß Preisliste.

3.6 Es gibt auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Gewähr einer Mobilfunkversorgung innerhalb geschlossener Räume, da diese durch die spezifischen baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.

3.7 Der Kunde kann seine Mobilka-Mobilrufnummer nach Beendigung des Mobilfunkvertrages bei einem Wechsel zu einem anderen Mobilfunkdiensteanbieter beibehalten.

3.7.1 Voraussetzung für diese sog. Portierung ist, dass der Kunde den Wechsel seiner Rufnummer innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Mobilfunkvertrages bei dem anderen Diensteanbieter beauftragt. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Portierung nicht mehr möglich.

3.7.2 Zum Zwecke der Vorbeugung gegen Missbrauch der Portierungsmöglichkeit wird die Portierung nur dann veranlasst, wenn der Kunde den mit blau Mobilfunk geschlossenen Mobilfunkvertrag schriftlich gekündigt hat. Dies gilt auch bei Vertragsbeendigung infolge endgültiger Deaktivierung der Prepaid SIM-Karte gem. Ziffer 7.3.

3.7.3 Die mit der Portierung verbundenen Kosten gemäß Preisliste trägt der Kunde.

3.7.4 Im Falle der Portierung an einen anderen Mobilfunkdiensteanbieter wird aus technischen Gründen innerhalb der letzten vier Tage für einen Zeitraum von bis zu vier Tagen vor der Abgabe keine Leistungen erbracht.

3.7.5 Wechselt der Kunde von einem anderen Mobilfunkanbieter zu Mobilka, ist eine Mitnahme („Portierung") seiner bisherigen Rufnummer des fremden Netzbetreibers in das blau Mobilfunk/EPM Mobilfunknetz nicht möglich.

4. Zusatzdienstleistungen

4.1 Dem Kunden können Zusatzdienstleistungen angeboten werden. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Soweit Zusatzdienstleistungen im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses erbracht werden, gelten gesonderte Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten, die als solche kenntlich gemacht werden.

4.2 Änderungen einer Zusatzdienstleistung, die Gegenstand eines separaten Vertragsverhältnisses ist, zum Nachteil des Kunden (z.B. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen) berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Prepaid-Mobilfunkvertrages.

4.3 Der Kunde kann, sofern angeboten, bereits bei Abschluss des Prepaid-Mobilfunkvertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt die Zusatzdienstleistung „Verbindungsübersicht" wählen. Die Zusatzdienstleistung Verbindungsübersicht wird dann Bestandteil des Prepaid-Mobilfunkvertrages durch Bereitstellung dieser Dienstleistung.

4.4 Möchte der Kunde weitere Zusatzdienstleistungen in Anspruch nehmen, kann er dies tun, indem er gesonderte Verträge mit blau Mobilfunk oder deren Kooperationspartnern schließt. Die Kooperationspartner sind in der Leistungsbeschreibung oder Preisliste kenntlich gemacht. Schließt der Kunde Verträge über Zusatzdienstleistungen mit Kooperationspartnern, beschränkt sich die Leistung von blau Mobilfunk auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu den Endeinrichtungen des Kooperationspartners, die Diensteverwaltung und das Inkasso.

4.5 Für Fehlleistungen der von Kooperationspartnern eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung der Pflichten von Kooperationspartnern haftet blau Mobilfunk nicht. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen der Kooperationspartner berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags.

5. Änderung der AGB, Tarife und Leistungen

5.1 Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit blau Mobilfunk im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Online-Verfahren), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken.

5.2 Die Änderungen gelten jeweils als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird blau Mobilfunk den Kunden bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung widersprechen.

5.3 Die Regelungen in Ziffer 5.1 und 5.2 finden auf Änderungen der Hauptleistungspflichten keine Anwendung. Als Hauptleistungspflichten gelten die Pflicht von blau Mobilfunk, gegenüber dem Kunden Mobilfunkdienste zu erbringen, sowie die Pflicht des Kunden, das vereinbarte Entgelt für die Mobilfunkdienste zu bezahlen.

6. Vorleistungspflicht des Kunden und Bezahlung

6.1 Die Leistungen aus diesem Vertrag sowie etwaige kostenpflichtige Zusatzdienstleistungen sind vom Kunden im Voraus zu zahlen; der Kunde ist vorleistungspflichtig. Er kann daher die Leistungen sowie etwaige Zusatzdienstleistungen nur nutzen, wenn ein hinreichendes Guthaben auf dem bei EPM im Rahmen seines Vertrags über die Prepaid SIM-Karte eingerichteten individuellen Guthabenkontos vorhanden ist.

6.2 Von dem Guthabenkonto des Kunden werden zeitgleich mit der Erbringung der Leistung die Entgelte gemäß der Preisliste - abhängig von der Tarifwahl des Kunden - einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) in Abzug gebracht. Eine Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer gilt nicht als Erhöhung des Preises, sondern wird von blau Mobilfunk vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des erhöhten Umsatzsteuersatzes an von dem Guthaben des Kunden abgezogen. Laufende Verbindungen werden bei Verbrauch des Guthabens sofort unterbrochen.

6.3 Die Vorauszahlungen kann der Kunde nach der von ihm bei Vertragsschluss gewählten und von blau Mobilfunk bestätigten Zahlungsmethode entrichten. Der Mindestaufladebetrag liegt bei 10 Euro. Zahlt der Kunde für eine Aufladung weniger als 10 Euro, kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro in Abzug gebracht werden.

6.4 Zahlungseingänge, die ohne bzw. mit einem falschen Verwendungszweck (Rufnummer) auf dem Bankkonto der blau Mobilfunk GmbH eingehen, können nicht als Aufladung bearbeitet werden.

6.5 Gibt der Kunde bei der Vorauszahlung eine falsche oder eine an einen anderen Kunden vergebene Rufnummer an, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Inhaber der irrtümlich angegebenen Telefonnummer den Aufladebetrag verbraucht. In diesem Fall haftet blau Mobilfunk, soweit von ihr nicht zu vertreten, nicht für den etwaigen Guthabenverbrauch und erstattet dem Kunden nur den Betrag, der in dem Zeitpunkt noch vorhanden ist, in dem der Kunde den falschen Verwendungszweck mitteilt. Die Haftungsregelungen gem. Ziffer 10 bleiben unberührt.

6.6 Hat der Kunde eine falsche, aber nicht vergebene Rufnummer angegeben, wird der Zahlungsbetrag an die beauftragte Bank zurückgesendet und steht dem Kunden dort wieder zur Verfügung. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden Rückzahlung sind die entstandenen Kosten vom Kunden zu erstatten.

6.7 Bei einer Aufladung mittels Kreditkarte, sofern als Zahlungsart angeboten, erfolgt die Buchung auf dem Guthabenkonto unmittelbar nach Autorisierung des entsprechenden Betrages durch das Kreditkarteninstitut. Bei Aufladung durch Überweisung, Bareinzahlung oder Lastschrift, sofern als Zahlungsart jeweils angeboten, erfolgt die Buchung nach Zahlungseingang auf dem Konto der Blau Mobilfunk GmbH. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

6.8 Eine Rechnung für die Aufladung der Prepaid SIM-Karte wird unter Angabe der Kundennummer, des Aufladedatums und des jeweiligen Aufladebetrages erstellt, sofern der Kunde dies schriftlich oder per E-Mail unter service@Mobilka.de verlangt. Die Rechnung wird dem Kunden grundsätzlich auf elektronischem Weg an die vom Kunden benannte EMail-Adressse zugestellt. Für die Erstellung und Zusendung einer schriftlichen Rechnung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste erhoben, sofern der Mobilfunkvertrag mit Hilfe des Internets erfolgte oder ein kostenloser Abruf der Rechnung in elektronischer Form auf der Website www.Mobilka.de in seinem persönlichen Nutzerbereich angeboten wird.

6.9 Der Kunde kann den Kontostand seines Mobilka-Guthabenkontos von seinem Mobilka-Handy mit Tastenkombination *100# senden oder über die Kurzwahl 1155 kostenlos abfragen. Die Angabe des Guthabenkontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbständigen Anspruch des Kunden auf Mobilfunkleistungen in entsprechender Höhe.

6.10 Im Falle des Verlustes der Prepaid SIM-Karte kann das Restguthaben nach Sperrung der alten Prepaid SIM-Karte auf Antrag des Kunden auf eine von ihm erworbene neue Prepaid SIM-Karte übertragen werden. Hierfür wird ein Entgelt gemäß Preisliste fällig. Die Mobilrufnummer ändert sich bei einer Ersatzkartenbestellung nicht.

7. Aktivitätszeitfenster, endgültige Deaktivierung und Ende des Vertrages

7.1 Innerhalb des Aktivitätszeitfensters kann der Kunde abgehende Verbindungen führen. Das Aktivitätszeitfenster verlängert sich jeweils durch weitere Aufladungen.

7.2 Bei Neuerwerb der Prepaid SIM-Karte beginnt das Aktivitätszeitfensters eines etwaigen Startguthabens mit der Freischaltung der Karte und beträgt 6 Monate. Mit jeder Aufladung verlängert sich das Aktivitätszeitfenster um 6 Monate. Das jeweils aktuelle Aktivitätszeitfenster des Kunden kann maximal 12 Monate betragen.

7.3 Nimmt der Kunde während des Aktivitätszeitfensters keine Aufladungen vor und endet das Aktivitätszeitfenster deshalb, schließt sich hieran eine zwei monatige Phase der passiven Erreichbarkeit an. In dieser Phase kann der Kunde nur Verbindungen empfangen. Mit dem Ende der zwei monatigen Phase der passiven Erreichbarkeit wird die Prepaid SIM-Karte endgültig deaktiviert und das Vertragsverhältnis mit dem Kunden endet.

7.4 Der Kunde hat die Prepaid SIM-Karte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an die blau Mobilfunk GmbH zurückzugeben. Er ist insofern vorleistungspflichtig im Verhältnis zu seinen etwaigen Ansprüchen infolge der Beendigung des Vertrages. Eine Auszahlung von Guthaben, das blau Mobilfunk dem Kunden gewährt hat, ohne dass der Kunde hierfür eine Zahlung geleistet hat (z.B. im Rahmen von Werbeaktionen), ist ausgeschlossen.

7.5 Während der Phase der passiven Erreichbarkeit kann der Kunde eine Aufladung seines Guthabenkontos durchführen, die den Beginn eines neuen Aktivitätszeitfensters von 6 Monaten auslöst.

7.6 Ist das Guthaben vor Ablauf des Aktivitätszeitfensters verbraucht, sind über das Aktivitätszeitfenster hinaus bis zum Ende der zwei monatigen Phase der passiven Erreichbarkeit eingehende Verbindungen möglich, auch wenn keine Wiederaufladung der Prepaid SIM-Karte erfolgt.

8. Pflichten des Kunden im Umgang mit Benutzerkennung und „PIN"

8.1 Der Kunde hat alle mitgeteilten Passwörter und Identifikationsnummern, wie bspw. die PIN, die persönlichen Entsperrungscodes (PUK) oder den Hotline-Code gegenüber dritten Personen geheim zu halten, so dass die unbefugte Nutzung der Karte durch Dritte oder ein Missbrauch der persönlichen Informationen, welche auf der Prepaid SIM-Karte gespeichert sind, vermieden werden. Der Kunde wird die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.

8.2 Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl oder die unberechtigte Drittnutzung der PIN sowie der PUK unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Die Übertragung der Prepaid SIM-Karte und der damit verbundenen Rechte und Pflichten aus dem mit blau Mobilfunk geschlossenen Mobilfunkvertrag an einen Dritten ist nur mit schriftlicher Einwilligung von blau Mobilfunk zulässig. Der Kunde ist so lange aus dem mit blau Mobilfunk geschlossenen Vertrag berechtigt und verpflichtet, bis der Dritte gegenüber blau Mobilfunk die Übernahme des Vertrages schriftlich erklärt hat.

9. Pflichten des Kunden im Umgang mit der blau-SIM-Karte

9.1 Die Prepaid SIM-Karte wird dem Kunden zum vertrags- und funktionsgerechten Gebrauch überlassen. Sie bleibt Eigentum von blau Mobilfunk. blau Mobilfunk darf die Prepaid SIM-Karte jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.

9.2 Die Prepaid SIM-Karte ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, so dass Missbrauch und Verlust vermieden werden.

9.3 Der Kunde hat blau Mobilfunk den Verlust, den Diebstahl oder die unberechtigte Drittnutzung der Prepaid SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Kunde den Verlust, Diebstahl oder eine unberechtigte Drittnutzung der Prepaid SIM-Karte zu vertreten hat, haftet der Kunde bis zur Mitteilung des Verlustes, Diebstahl oder sonstigen unberechtigten Drittnutzung für diejenigen Leistungen, die unter Nutzung der Prepaid SIM-Karte in Anspruch genommen worden sind. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

9.4 Der Kunde hat blau Mobilfunk unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner postalischen und elektronischen Adresse mitzuteilen. Leistet der Kunde seine Zahlungen per Lastschrift oder Kreditkarte, sofern diese Zahlungsarten angeboten werden, hat er blau Mobilfunk außerdem unverzüglich sämtliche Änderungen der Konto- und Kreditkartendaten mitzuteilen. Änderungsmitteilungen können schriftlich, per Email an service@Mobilka.de erfolgen oder telefonisch über die Service-Hotline. Erforderlich ist jeweils eine Legitimation des Kunden durch Angabe seines Hotline-Codes oder - bei schriftlichen Mitteilungen -Vorlage einer Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses und der aktuellen Meldebescheinigung.

9.5 Der Kunde darf seine Prepaid SIM-Karte nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen nutzen, um die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen an einen anderen Dritten in das Mobilfunknetz der EPM ein- oder weiterleiten. Darüber hinaus ist es dem Kunden untersagt, unter Nutzung der Prepaid SIM--Karte einen systemgesteuerten Massenversand von Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, Email) an Kunden der EPM vorzunehmen.

9.6 Es ist nicht gestattet, Mobilka-Mobilfunkdienstleistungen zu gewerblichen Zwecken zu vermarkten oder Dritten zur Vermarktung anzubieten, ohne dass dazu eine ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung (Einwilligung) durch blau Mobilfunk vorliegt.

9.7 Ziffer 9.6. gilt entsprechend für den Fall, dass nur Teile der Mobilfunkdienstleistungen betroffen sind.

9.8 Der Kunde verpflichtet sich, die auf der Grundlage dieses Mobilfunkvertrags erhaltene(n) Prepaid SIM-Karte(n) ausschließlich zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende oder gewerbliche Nutzung der Prepaid SIM-Karte(n) zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung durch blau Mobilfunk.

9.9 Dem Kunden ist insbesondere untersagt, die Prepaid SIM-Karte für folgende Zwecke zu nutzen:

9.9.1 Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art zwischen dem E-Plus Mobilfunknetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen, und/ oder

9.9.2 Anschaltung betrieblicher Telefonanlagen oder Datennetze (LAN / WAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, Least-Cost-Router) an das EPM Mobilfunknetz und/oder

9.9.3 Einsatz von SIM-Karten in Vermittlungs- bzw. Übertragungssystemen von Telefonanlagen (z.B. PABX) und vergleichbaren technischen Einrichtungen.

9.9.4 Der Kunde darf keine Verbindungen herstellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.

9.10 Schäden, die der blau Mobilfunk GmbH dadurch entstehen, dass der Kunde seine vorgenannten Pflichten schuldhaft verletzt, hat der Kunde zu ersetzen. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die in Ziffer 9.5, 9.6, 9.8

und/oder 9.9 festgelegten Pflichten, steht der blau Mobilfunk GmbH ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von EURO 2.500,00 je vertragswidrig eingesetzter Prepaid SIM-Karte zu. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist, entgegenhalten, blau Mobilfunk bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.

10. Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

10.1 Für Vermögensschäden, die von blau Mobilfunk, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursacht werden, haftet blau Mobilfunk gegenüber ihren Kunden nach Maßgabe von § 44a TKG. Das bedeutet, die Haftung von blau Mobilfunk ist in diesen Fällen auf höchstens EURO 12.500,00 je Kunde begrenzt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische oder natürliche Person handelt, die weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt (so genannte „Endnutzer“). Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens EURO 10 Millionen begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 2 bis 4 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

10.2 In allen anderen Fällen bestimmt sich die Haftung von blau Mobilfunk für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nach den folgenden Regelungen: a) blau.de haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, unbegrenzt. Ebenso haftet blau Mobilfunk unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. b) Liegen die unter a) genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet blau.de – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung von blau Mobilfunk auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft der von blau Mobilfunk zu erbringenden Leistungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von blau Mobilfunk.

10.3 Ansonsten haftet blau Mobilfunk nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung von blau Mobilfunk auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

10.4 Im Übrigen ist die Haftung der blau Mobilfunk GmbH in Fällen leicht fahrlässigen Handelns - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus vertraglicher Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung - ausgeschlossen.

10.5 Eine Haftung der blau Mobilfunk GmbH nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den Bestimmungen dieser Ziffer 10 unberührt.

10.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

11. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

Die blau Mobilfunk GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands- (§ 95 Abs. 1, 3 Nr. 3 Telekommunikationsgesetz, § 14 Telemediengesetz) und Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz) sowie Nutzungsdaten (§ 15 Telemediengesetz) des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses sowie in anderen Fällen, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung, oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde ausdrücklich einwilligt. Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzrichtlinien, die dem Kunden bei Vertragsschluss zugänglich gemacht werden oder unter www.Mobilka.de zum Abruf und Download bereit stehen.

12. Anforderungen an Endgeräte

Der Kunde darf nur solche Endgeräte funktionsgerecht, entsprechend der jeweils zugrunde liegenden Bedienungsanleitung, benutzen, die für die Nutzung in dem von der EPM betriebenen Mobilfunknetz zugelassen sind und nicht zu Störungen im EPM Mobilfunknetz oder in anderen Fernsprechnetzen führen können. Dem Kunden ist bekannt, dass nicht alle Endgeräte alle angebotenen Mobilka-Leistungen unterstützen.

13. Vertragsübernahme

Die blau Mobilfunk GmbH ist berechtigt, das mit dem Kunden bestehende Mobilfunkvertragsverhältnis an die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Platz 1, 40468 Düsseldorf zu übertragen, die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus- Platz 1, 40468 Düsseldorf ist berechtigt, in die Verträge einzutreten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann ist und das Kundenverhältnis zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. blau Mobilfunk ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

14.2 Die Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Kundenverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der blau Mobilfunk GmbH abtreten.